

HYPOCRISIS DETECTA.

Oder:

Abgedrungene

Schub-Schiff,

Gegen ein von

Herrn FRANCISCO
GUILIELMO Stück,

des Stiffts Unser Lieben Frauen in Weß-
lar Canonico Capitulari divulgirte
schändliche Impressum

sub Rubro:

Abdruck

Eines Gerichtlichen Protocolls
mit beygefügtten Anmerkungen,

Zu besserer Belehrung des Publici

Von

HERMANNO JOSEPHO

Stück,

J. U. Licentiato, des Kayserlichen und
Reichs, Cammer, Gerichts, Advocato
in Druck gegeben.

„Responde stulto juxta stultitiam suam, ne sibi sa-
piens videatur. Lib. Proverb. Cap. XXVI. v. 5.

Cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. & D.

W E T Z L A R. 1759.

HYPOCRISIS DETECTA

Actus

Abstrusum

Sequitur = Christianus

Actus in bono

ACTUS FRANKISCO

GUILIELMO GUND

Actus in bono...
Actus in bono...
Actus in bono...
Actus in bono...

Actus in bono

Actus in bono

Actus in bono...
Actus in bono...
Actus in bono...
Actus in bono...

Actus in bono

HERMANNINO JOSEPHO

Actus in bono

Actus in bono...
Actus in bono...
Actus in bono...
Actus in bono...

Actus in bono...
Actus in bono...
Actus in bono...
Actus in bono...

Actus in bono 1750



S Herrn Canonico Stück wurde vor geraumer Zeit, von einem jungen Menschen Rahmens Meyer, (so sich dahier einige Zeit, um den Cameral-Praxin zu erlernen, aufgehalten,) hinterbracht; wie sich dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts-Advocatus Licentiat Schick nicht entsehen habe, ihn den 28ten Julii 1758. im Post-Haus zu Gießen in seiner Gegenwart nicht nur auf das ärgste zu traduciren, seine Ehre mit Ausstoßung harter Schmah-Worten, als Intriquen-Macher, Kuppler, Brief-Trägern, Schneider-Lappen, anzutasten, sondern auch nach der Anlage sub *Lit. A.* weiter, *Lit. A.* und auf das böseste zu verläunden.

Wie nun das hitzige Geblüth dieses Geistlichen Herrn durch diese Nachricht also gleich in die größte Wallung gebracht worden; Also liese der Geistliche Hochmuth keine weitere Ueberleguna, noch unparthenische Untersuchung des Facti zu, sondern er glaubte es, weil die herrschende Rachgier, und Eigen-Lieb ihn bethörte, und sagte, daß es wahr seye.

Das von unserm theuresten Erlöser bey dem Evangelisten Luca allen Christen gegebene Heilige Gebott:

Si peccaverit in te Frater tuus, increpa eum, & si penitentiam egerit, dimitte ei.

hätte wohl bey einem Welt-Menschen Ingress finden mögen,
 2 2 bey

bey einem nach der Vollkommenheit trachtenden Geistlichen aber hat es eine ganz andere Bewandnuß; Der Denunciant müste vor Gericht, und protocollariter abgehöret werden.

Nachdeme dieses geschehen, so ware es gar, die Sache richtig, der Herr Canonicus in eine Nothwendigkeit gesetzt, seinen Heiligen Ehr: Geiz, Geistlichen Hochmuth, und unbändigen Affecten Recht zu verschaffen, und damit dieses in voller Maaß geschehe, begiebt er sich zu Herrn Pater Lehrer Societatis Jesu, dermahligen Superiorem der Residentz zu Weylar, einen Mann, dessen Ruhm bey fromm- und redlichen Gemütheren immerhin bleiben wird, declariret demselben in der Anlage sub *Lit. B.*, wie im Fall ihme durch Licentiat Schick keine Satisfaction und Abbittung wegen seinen zu Giessen geführet haben sollenden Reden, würde gegeben werden, er gesonnen seye, ihm durch ein- und andere schon abgefaste Schrift zu Manng, sonderlich aber dahier bey denen Herren Präsidenten, und Assessoren, beyderley Religion dergestaltten abzuschilderen, daß ihme in der Folge die anhoffende Procuratura Camerae erschweeret werden dürffte. Er begehret weiter, es möchten Ihro Hochwürden Herr Pater Lehrer geruben, ihme Licentiatum Schick über den Vorgang der Sachen zu constituiren:

Wie nun dieser redliche Mann die Passion dieses Geistlichen Herrn, und die Folgen, so aus dem ganzen unüberlegten Handel entstehen könten, wohl einsehend, sich dem Willen des Requirenten nicht so gleich gefüget, so ware Feuer im Dache, die Langmuth des Geistlichen Herrn ermüdet, und muste nunmehr die abentheuerliche Mißgeburt in Adjuncto sub *Lit. A.* die schändliche Laster: Cart ohne Verzug gedruckt, männiglich ausgetheilet, und der ihme, und in ihme der ganzen Catholischen Clerifey nach der Stückischen Sinn: reichen Philosophie angethane Schimpff gerochen werden, und damit die ganze Welt inn- und aufferhalb Europam erkennen möchte, wie hart er Canonicus angegriffen seye, so fanget er gleich auf dem ersten Blatt seiner Pedantischen Schmiererey mit einem hohen Thon Schrift: mäsig aus dem 108ten Psalm. v. 2. & seqq. zu reden:

Ich kan in Wahrheit mit David sagen: Der Mund
eines

eines Betrügliehen hat sich über mich aufgethan, sie haben mit betrügliehen Zungen wider mich geredet, und mich mit feindlichen Worten umgeben, ohne Ursach haben sie mich bestritten, dafür, daß sie mich lieben sollten, hassen sie mich.

Es vergleichet sich also auf diese Weise unser Herr Canonicus mit Christo dem Welt-Heyland, indem dieser Hundert Achte Psalm Davids nach Auslegung der Kirchen-Väter, sonderlich des Heyligen Hyeronimi in Psalms Davidis von Niemand, als diesen großen Welt-Erlöser kan verstanden werden, und setzet sich demselben auf die Seite, dieses ist in Wahrheit nichts geringes;

Er verdammet seinen Gegentheil, ehe er ihn gehöret hat, er excommuniciret denselben, ehe er weiß, ob er der That geständig ist; oder ob die That, wann sie auch richtig wäre, mit solcher schwehren Strafe könne angesehen werden, er gehet endlich gar in die Geheimnißen Gottes, urtheilet seinen Neben-Menschen wegen seinem Gewissen, er folgert, schließet ohne Grund, und giebt hierdurch nicht nur männiglich Aergerniß, sondern zeiget auch offenbar, daß er weder ein Jurist, noch Philosophus, weder ein Canonist und Theologus, und endlich kein guter Geistlicher und Christ seye. Dieses will man dem Herrn Canonico ganz kurz, und ohne Weitläufftigkeit vor Augen legen:

Dann hätte Herr Canonicus Stück als ein Juris-Consultus verfahren wollen, so hätte ihm nothwendig einfallen müssen, quod unicus Testis præcipue injuratus nihil probet.

Er hätte wissen müssen, daß er auf solche Weise nicht im Stand seye, das Fundamentum Actionis, nemlich Injuriam actualiter Commissam in Judicio zu erweisen, und folglich hat er nicht als ein Juris-Consultus verfahren, da er auf bloße erdichtete Erzehlungen eines jungen, unbedachtsamen Menschens, gleich zugefahren, seinen Gegner in Publico mit einem Scripto famoso gespottelt, verkleinert, und so ausgemacht, wie es von einem in dem Ehr-Geiz versoffenen Welt-Mann kaum zu erwarten gewesen;

Er hat übel gethan, daß er, nachdem er durch Divulgirung der Schand-Pieçe schon sich Selbst-Hülffe geschaffet, noch oben darauf zum Gericht provociret, ohne Fundament, ohne Ursach und Beweis, und da es sonst ein richtiges Procardicon in Jure ist; Quod duæ Actiones ad unum finem tendentes simul stare nequeant, sed unâ electâ altera perimatur.

Per Legem 43. §. 1. ff. de Regul. Jur.

Und ein anderer ehrlicher Welt-Mann sich begnüget haben würde, entweder auf eine Christliche Abbittung, Widerruf, oder leydentliche Geld-Strafe zu concludiren, so ist unser Geistlicher Herr mit diesem allem nicht zufrieden, wie dessen bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht *Lit. C.* exhibirte hier sub *Lit. C.* annectirte Supplica zeiget, es muß eine nahmhaffte Geld-Strafe seyn, und zwar solche, so dem Delicto proportioniret, tetigit enim Christos & maledixit Principi Populi mei, und hiermit ist der Handel noch nicht richtig, er muß zugleich revociren, ja überdieß Cautionem de impostero non offendendo præstiren.

Daß seynd gewiß Sachen, woran nicht einmahl ein JUSTINIANUS gedacht: und welche man nimmer gewußt, wann sie unser gelährter Herr CANONICUS dem Publico nicht mitgetheilet hätte; es gehet doch nichts über gescheide Leute, sagte jener;

Wann man indessen in Ernst von der Sache redet, so ist das Petitum Cautionis de non offendendo ein übergroßer Juristischer Schnitzer, dann nach Lehre aller Rechts-Gelährten, wovon nur MÜLLER. ad STRUVIUM *Exercitat. ad ff. 8. lib. 4. tit. 2. Exercitat. 13. pag. 434.* will angezogen haben, kan Cautio de non offendendo nicht begehret werden, es seye dann, daß würcklich minæ verbales exque gravissimæ, quæ in constantem verum cadere possunt, vorhergegangen seyen: V. gr. si quis alteri minatur, er wolle an ihm sich rächen, oder ihm einen rothen Hahn auf das Haus setzen, er wolle ihn erschießen, & quæ sunt ejusmodi minæ atroces.

Seynd

Seynd nun solche Minæ auch würcklich vorhanden, so ist weiter darauf zu sehen, an minans eas possit, & soleat exequi, ist dieses nicht, so ist die Furcht eitel, nam vana est sine Viribus ira, auß der platten Præsumption aber, (daß mir vielleicht TITIVS vel MEVIUS mit der Zeit schaden könnte,) eine Caution de non offendendo begehren wollen, ist so alber, daß man solchen Fragen mit dem bekandten Weit-Spruch billig abfertigen sollte, si moriare minis asini tumelabere bombis.

Ja betrachtet man die Sache noch näher, so gehöret nicht einmahl das Edictum Prætoris, quod metus Causa ad Injurias verbales:

Audiamus verba laudati MÜLLERI citato Libro
Exercitat. II. pag. 433. Lit. λ.

Edictum ait proprie ad ea pertinet, quæ facto inferri possunt, infamia autem autoritate Legis, vel immediate, vel mediante Sententia Judicis infertur, infamix igitur metus hic proprie haud consideratur, occidere me quis potest, bonis exuere, infamem me quis facere haud potest, quod sine Causâ legali fieri nequit:

BACHOV. ad TREUTLER. *Volum. I. Dissertat. II. thes. 4. Lit. A.*

Leves itaque & falsas Criminationes Vir bonus non aliter æstimare debet, quam Euristatus juxta CUIACIUM ad L. 1. ff. quod metus Causa. Privatus enim Jus infligendæ infamix non habet.

Hat nun zwaren unser Herr Canonicus in diesem Petito eine Juristische Tod-Sünde begangen, so ist daran nichts gelegen, er macht die Sache in Supplica gleich wieder gut, und büßet die Schuld mit einer notabelen Freygebigkeit ad pias Causas, dann die 2000. Reichsthaler, wovor der Herr Canonicus den erlittenen Schimpff taxiret, sollen für den allhiesigen Catholischen Schulmeister zu dessen besseren Unterhalt gewidmet werden.

Es ist dieses in Wahrheit ein Heiliger Gedanken,
B 2 welcher

welcher nicht zu verwerffen ist; Nam Reipublicæ interest, ut Ludimagistri habeant, unde vivant, sunt enim Scholæ Ecclesiæ, & Reipublicæ Seminaria, nec his suus vigor, ac integritas constare potest, nisi his benè ordinatis ut ait

MEVIUS in Cod. Meviano lib. 1. tit. 3. Decis. 13.

Es haben auch viele redliche Männer vorlängst gewünscht, daß der gütige Gott ein fromm und gutthätiges Herz erwecken möge, welches durch Verwendung einer erflechten Geld-Summe, fort zu besserer Subsistenz eines Catholischen Schulmeisters, der offenkündiger maßen biß daher fast nichts in fixo, kaum aber Zwanzig biß Dreyßig Gulden Jährlichen an Accidentien hat, sich um den Schaden Joseph mehr als dermahlen geschiehet, bekümmern möge.

Was nun eyffrige Zelotes gewünscht, das bringet unser Geistliche Herr, wie wir gehöret haben, auf einmahl kurz und gut zu Stand. Er taxiret die ihme angethane Injuriam auf Zwey Tausend Reichsthaler, kommt nun das Urthel darzu, so ist die Sache richtig, daran fehlet kein Nadel-breit: Es kan also bey so klar vorliegenden Umständen der dermahlige Herr Schulmeister seinem Herrn Schwager per Avance Dank sagen, und einweilen auf ein künfftig gut Urthel bißweilen einen Braten mehr essen, dann der Mann ist redlich, und hält richtig, was er versprochen hat, unterdessen, weil der Geistliche Herr dermahlen in der Hitz ist, so wollte dem Herrn Schulmeister rathen, er solle die Zwey Tausend Reichsthaler sich einweilen zahlen lassen, dann wann das Dina so gar richtig ist, so kan sich ja der Geistliche Herr bey künfftigem Urthel regressiren, und da es einerley ist, an rem habeam vel Actionem, so wird es dem Herrn Canonico auf die dermahlige Auszahlung nicht ankommen, zumahlen, da es in der Freundschaft bleibet;

Diesseits hat man zwar bey der ganzen Sache nichts einzuwenden, doch kan man nicht gut davor seyn, ob nicht der in dieser Sache bestellte Herr Referens mit der Zeit auf das in Lege. 14. ff. de Accusationibus befindliche Principium: Niemand kan wegen einer Sache mit doppelten Ruthen gestraffet

straffet werden: verfallen möge, und ist also besser, daß er sich gleich zahlen lasse:

Ridendo dicere verum quid vetat!

Es siehet solchemnach der Herr Canonicus, daß er als ein Jurist bey dieser Sache nicht nur fehl geschossen, sondern er giebt auch an Tag, daß er kein Philosophus sene, sonstn würde er gewiß, ehe er den losen, und ärgerlichen Handel mit Druckung seiner Schand Cart angefangen, wohl bedacht haben: was EPICLETUS saget, Cap. 48. Ench.

Si quis nunciarit, quendam tibi maledicere, ne refuta, quæ dicta sunt, sed responde, eum nescivisse, cætera tua Vitia, nam alioquin non illa solum fuisse dicturum.

So dencket ein über den unteren Menschen erhabenes Gemüth, wahrer Philosophus, und edler Geist, welchen wenig besorget ist, was andere sagen, reden, oder dencken, sondern es ist ihme genug, daß er sich in seinen Actionibus nichts zu reprochiren habe, wie dann auch in der That es nicht auf Menschen, Judicia, sondern auf unsere eigene Actiones ankommet:

Talis es, qualis es, non Sanctior es, si Laudaris, nec vilior si vituperaris, talis es, qualis teste DEO es.

THOMAS A KEMPIS de Imitatione Christi Cap. 6.

Diesjenige Menschen, so das geringste Wörtgen ansichet, besitzen keine wahre Moral: Sie seynd davon weit entfernet:

Hic murus abeneus esto.

Nil conscire sibi nullâ pallefcere Culpâ.

Wie dann HORATIUS Lib. 3. Ode. 3. einen solchen standhaften Weissen folgender Gestalt beschreibet:

Iustum & tenacem propositi Virum

Non civium ardor, prava iubentium

Non Vultus instantis Tyranni

Mente quatit solidâ, nec auster,

Dux inquieti turbidus Hadria

Nec fulminantis magna jovis manus

Si fractus illabatur Orbis

Impavidum ferient ruinae.

So so ist ein tugendhaftes Gemüth gesetzt, derjenige aber, so sich vollkommen haltet, wann ihn nur die Leuthe davor ansehen, und in die Wuth kommt, wann ihm in diesen seinem vorgesetzten Ziel von Jemand eine Hinderung geleyet wird, ist jenen frommen Leuthen gleich, welche bey dem Evangelisten *Matthæo Cap. XXIII. v. 5.* beschrieben werden;

Es brauchet nicht viel Mühe, die wahre Vollkommenheit von einem verstellten Weesen zu unterscheiden; man darff nur die Actiones einsehen, so wird man gleich finden, weß Geistes Kind einer seye:

Homo passionatus saget der unvergleichliche THOMAS
A KEMPIS *Lib. 2. Cap. 3. Imitatione Christi.*

Etiam bonum in malum trahit, & faciliter malum credit, bonus Pacificus homo in contrarium omnia ad bonum convertit, qui benè in Pace est, de nullo suspiatur, qui autem malè contentus, & commotus est, variis suspicionibus agitur, nec ipse quiescit, nec alios finit quiescere; dicit sæpe, quod dicere non deberet, & omittit, quod sapius sibi magis expediret, considerat, quod alii facere tenentur, & negligit, quod ipse facere tenetur, habe ergo primo Zelum suprâ te ipsum, & tum justè zelare etiam poteris proximum tuum, tu benè scis facta tua excusare, & colorare, & aliorum Excusationes non vis recipere, justius esset, ut te accusares, & Fratrem tuum excusares, si portari vis, porta & alium; vide, quam longè sis à verâ Charitate, & humilitate, quæ nulli novit irasci, vel indignari nisi sibi.

Hätte diese Geistliche Lection unser Herr Canonicus vorher gelesen, hätte er dasjenige, (was in Decreto gratiam von dem Pabst GREGORIO in *Part. 2. Causa. 11. Quæst. 3. Cap. 55.* anfangend, inter verba: Allen Geistlichen und frommen Christen Bätterlich gebotten wird, und
imme-

immediatè vor dem ex adverso angezogenen und sich ad Thema præsens gar nicht schickende Capitulum non sunt audiendi hergehet, eingesehen, und wohl betrachtet, so dörffte er mit seinem Abdruck zu Hauße geblieben seyn. Er würde von der Excommunication, und daß darin der Licentiat Schick würcklich gefallen seye, Mause still geschwiegen haben, dann dadurch verräthet er nicht nur seine große Passion gegen seinen Neben Menschen, sondern leget annebst Jeddemänniglich vor Augen, daß er in Jure Canonico und in Conciliis unbelesen, und darin ein nicht geringer, sondern großer Ignorant seye.

Wun der Schand, daß man solche abgeschmackte Dinge in die Welt hinein schreibet, und so mit denen, die keine bessere Wissenschaft von unserer Heiligen Kirchen und dessen heiligsten Satzungen haben, öffentliche Aergernuß giebet: Nein, so leicht gehet es mit der Excommunication bey denen Catholischen, wie unser Geistliche Herr der Welt insinuiert, nicht an.

Prætermittendo multa Concilia anteriora

heißet es in Concilio Parisiensi Anno 1528. habito Canone 31.

Ne quis per Excommunicationem, quam pro præcipuo mucrone habet Ecclesia à fidelium Communionem ex Levi Causa innodetur, Sacro approbante Concilio prohibemus. Mandantes, quatenus de cætero nullæ Excommunicationes concedantur, nisi pro gravi Causa, & ea secundum formam Juris generalesque Monitiones, in forma malefactorum non decernantur pro Injuriis verbalibus, nisi atrocioribus, quarum distinctio arbitrio Judicis relinquatur.

Auf diesen Schlag reden andere Concilia als Agathense Canon. 3. & 4. Meldense Canon. 56. Aurelianense Sess. 5. Canon. 2. Wormatiense sub Hadriano Papa secundo Canon. 13. und endlich Concilium Tridentinum Sess. 15. Cap. 3. de Reformat. Und dieses ist ganz recht, dann da nach Lehre des Heiligen AUGUSTINI in Tractat. de Correp. &

Gratia Cap. 17. in der Kirche Gottes keine größere Straffe ist: als die Absonderung à Cœtu fidelium, so ist es billig, daß nicht aus jedwederen Lumpen und eingebildeten Ursach, solche zur Hand genommen werde, es müssen wichtige Verbrechen ob Handen seyn, worüber nicht ein jedweder, sondern Bischoff, oder Erz-Bischoff, nach Lehre berührten Concilii Tridentini zu erkennen, und auf das behutsamste nach seinem Gewissen zu verfahren hat, es muß der Beklagte gehöret, und ihm seine völlige Defension gelassen werden, ja es ist ihm auch alsdann, (wann würcklich von einem Bischoff die Sententia Excommunicationis ergangen,) noch das Beneficium Appellationis ad Archi-Episcopum, und so weiter ad Sacram Sedem Apostolicam übrig.

Nach Anordnung jesterwehnter Conciliorum also hat die Excommunication nicht Platz, es seye dann in Casu gravis Delicti commissi, nicht aber in Injuriis verbalibus, nisi sint atrocissimæ, seynd dann die angegebene Reden, wann sie (man setzt den Fall) so gefallen wären, wie sie erzehlet werden, so geartet, ut inter atrocissimas referri queant? man haltet es dießseits nicht davor.

Dann was hat das auf sich, einen einen Schneider-Lappen heißen? was will das sagen, wann man den Herrn Canonicum einen Intriquen-Macher nennete? quilibet est optimus verborum suorum interpres, dieses hiese so viel, der Herr Canonicus macht starcke Profession vom Sollicitiren, mischt sich in Proceß-Händel, die ihn nichts angehen, correspondiret mit auswärtigen Partheyen, welches dann alles die offenkündige reine Wahrheit wäre, läugne er es, wann er kan, man ist im Stand, ihn vor der ganzen Ehrbaren Welt desfalls zu überzeugen, und was hat das zu bedeuten, wann man gesaget hätte, der Herr Canonicus spediret Buhl- und Liebes-Briefgen; der Mann ist halt mitlendig, weiß zu leben: und spendiret einen Galand'homme, hoffentlich wird der Geistliche Herr das Factum dieser Sache nicht läugnen, ansonst muß der Attestans in Ad-

Lit. D. juncto sub *Lit. D.* seine ganze Geschichts-Erzählung beschwören, wozu er auch im Stand, und Stündlich bereit ist, einen Spizbuben Jemand, besonders einen Geistlichen Herrn

Herrn zu nennen, muß gestehen, ist zu hart, und nicht zu verzeihen, man weiß sich aber dergleichen Ausdrucks nicht zu erinnern. Wann es aber geschehen wäre, so wird die Kirche Gottes darum das Geistliche Schwerd nicht zucken, und einem Geistlichen Herrn zu Beslar zu Gefallen, (der durch Uebertretung der Canonischen Rechten, welche haben wollen, ut Clerici Sæcularibus Negotiis se non immisceant, nec agant Tabelliones Sæcularium, sich des Privilegii Canonis unwürdig gemacht, fort derley Folgen selbst causiret hätte) den Geistlichen Bann-Strahl nicht ergehen lassen.

Doch siehet man vielleicht die Sache geringer an, als sie ist, das Verbrechen des Licentiat Schicks ist groß; es ist ein Limen Crafa; er kan sich nur in acht nehmen, daß ihm in der Kirche keine Ehre wiederfahre; daß er mit Ober- und Unter-Gewehr heraus geführet, und der Eingang so lang, usque dum resipiscat, & dignam faciat Pœnitentiam, versperret werde, die andere Geistliche aber werden ohnedem wissen, was sie zu thun haben;

Dann in Wahrheit hat sich der Freveler an einen Gesalbten des Herrn vergriffen, er ist auß- und inwendig excommuniciret, verdammet, und à Cœtu fidelium völlig abgesondert, abgeschnitten, mit Stumpff und Stiehl ausgemustert, und ist mithin die Kirche, wo dieser Böswicht eintritt, wirklich polluiret.

Es kan keiner darin ad Sancta - Sanctorum gehen, es ist dieses richtig, dann es sagt ja unser Geistliche Herr Canonicus, der Mann weiß auch, quid Juris so gut, als andere. Quis non exclamet risum teneatis amici?

Unergerlich ist es indessen, daß man durch dergleichen Sotisen, und Schlechtigkeiten die Unwissende, und Schwache im Glauben, ja auch andere, so nicht von unserer Heiligen Religion seynd, ärgert, ihnen die seltsamste Begriffe von unserer Lehre, Institutis, und Geistlichen insinuiret, dergestaltten, daß kein Wunder wäre, wann dieselbe aus Unwissenheit der Conciliorum unsere Heiligste Lehre, oder wenigstens die Catholische Clerisey hassen, und einen Abscheu

D

davor

davor überkommen thäten. Wehe aber deme, durch welchen dergleichen öffentliche Aergerniß angerichtet wird.

Es solle indessen Niemand denken, daß unsere Heiligste Kirche an Ehrgeizigen, aufgeblasenen, mit der Eigen-Lieb ganz verblendeten Clericis, die wegen einer vermeyntlichen Unbild, gleich Lärmen blasen, schreyen, winseln, mit Excommunicationen um sich werffen, einen Wohlgefallen habe; Nein, sie haßt solche; und liebet hingegen jene, so sittsam, demüthig, fromm, und ohne Zank und Widerred seynd; diejenige aber, so gleich Nach suchen, stehen bey uns am schwarzen Brett. Sic enim Patres Concilii Carthaginensis quarti generaliter ordinant, Canon. 67.

Seditionarios statuimus nunquam ordinandos Clericos, ut nec usurarios, nec Injuriarum suarum ultores.

Es ist also, wann ein Geistlicher Sohn aus der Arth schlaget, nicht der Kirche, sondern seiner verderbten Sinnlichkeit, welche er nicht bändiget, zu schreiben, wie dann nie in einer Versammlung alle eines Geistes seynd, sondern es findet sich allemahl einer, ja so gar in dem Heiligsten Collegio CHRISTI, der nicht ist, wie sie seyn sollen: genug, daß diese Unart von keinem Theologo gebilliget wird. Und wann unser Herr Canonicus, als ein rechtschaffener Theologus hätte zu Werck gehen wollen, so würde er vieles unterlassen haben, dessen er sich dermahlen vor Gott und der ehrbaren Welt zu schämen hat.

Er würde die Frage nicht aufgeworffen haben, wie Licentiat Schick bißhero habe beichten können? dann was gehet dieses unseren Herrn Canonicum an? was mischet sich derselbe in die Arcana DEI? nonne Judicatis apud vosmet ipsos, & facti estis Judices iniquarum Cogitationum? Epist. St. Jacobi Cap. II. v. 4. wie urtheilet unser Geistlicher Herr wider das Heiligste Gebott unserers theuresten Erlösers? Urtheilet nicht, so werdet ihr nicht geurtheilet. Matth. Cap. VII. v. 1.

Wäre unser Herr Canonicus nur ein Theologus nominalis, so hätte er wissen müssen, was dort in *Epistola Sti. Jacobi Cap. IV. v. 11.* geschrieben stehet:

Qui judicat Fratrem suum, detrahat Legi, & judicat Legem, si autem judicat Legem, non est factor Legis, sed Judex;

Wahr ist zwar, daß kein Priester in der ganzen Catholischen Kirche Jemand legitimè absolviren könne, der eine Feindschaft gegen seinen Bruder hat, dann wann er sich nicht mit ihm zuvor versöhnet, so ist sein Opffer dem Herrn ein Gräuel, *Matth. Cap. V.* aber woher weiß unser Geistliche Herr, daß dieser Fall vorhanden ware? hat er dann seinen Neben-Menschen in das Herz gesehen? ist er dann überzeuget, daß Licentiat Schick gegen ihn einen Groll, Feindschaft, und Haß biß daher getragen? Nein; der Herr irret sich sehr. Man hat für seine Geistliche Person alle Hochachtung, und Æstime, man gönnet ihm alles Gutes, detestiret aber die Action, daß er sich zu einem Brief-Träger in Liebes-Affairen hat gebrauchen lassen; welches ihm dann als einen Geistlichen, (der sich um sein Brevier, und nicht dergleichen Handel bekümmern sollte,) gar nicht geziemete.

Und wie reimet sich der Spruch, non dimittitur peccatum, nisi restituatur ablatum, auf gegenwärtigen Casum? was für ein Laster ist dann dem Geistlichen Herrn vorgeworffen, worüber man einen Widerruff zu thuen hat? Was ist es? worin seine Ehre so gräulich ist lædiret worden? seynd es jene Reden, so ihm der Denunciant Meyer aufgebunden; So seynd solche imö.) lauter Generalia, 2do.) seynd solche zum Theil falsch, erdichtet, und keines weegs so ausgefallen, wie sie der böshafte Denunciant hinterbracht hat; Wäre auch ex motu primo primo ein unanständiges Wort, unter Vier Augen geredet worden, was für ein Præjudicium ist dann dadurch dem Herrn Canonico zuzugang? daß man so fort ex Capite Justitiæ ad reparationem Damni ohnvermehdlich verbunden war? Der Discurs ware in einer Stuben unter Vier Augen, und würde wohl Niemand

in der Welt von diesem Vorgang eine Nachricht erhalten haben, wann sie nicht unser Geistliche Herr bekandt gemacht hätte. Eine saubere Geistliche, und Theologische Action ist es indessen, wann man um eine vermeyntliche Unbild zu rächen, mit denen Gedanken, wie man seinen Gegner recht in Publico abschilderen, und ihme schaden möge, ein ganzes halbes Jahr schwanger gehet:

Quid vides festucam in oculo Fratris tui, & trabem in oculo tuo non vides, aut quomodo dicis sine, eijciam festucam de oculo tuo.

Hypocrita ejice primo trabem de oculo tuo, & tunc videbis ejicere festucam de oculo Fratris tui.

Matth. Cap. VII. v. 34. & 35.

Lehret unser Catholischer Glaube mit seinem vermeyntlichen Gegner, so umspringen, wie unser Geistlicher Herr Canonicus es thuet? Nein, er lehret mit dem Apostel PAULO ad Rom. XII. v. 17. folgendes:

Nemini malum pro malo reddite, procurate honesta, in omnium Conspectu, si fieri potest, quantum est in vobis cum omnibus hominibus in Pace viventes, non vosmet ipsos ulciscentes dilecti, date locum sive (ut interpretatur Sanctus Hyeronimus) spatium iræ, Scriptum enim est, meum est ulcisci, ego respondam, dicit Dominus, itaque si esurit inimicus tuus, ciba eum, si sitit, da potum, hoc si feceris, Carbones coacervabis in Caput ejus, ne vincitor à malo, sed vince bono malum.

Allein saget unser Geistliche Herr Canonicus, das ist alles gut: es hat aber der Advocatus Schick es zu arg gemacht, er bringet nach der in dem 3ten Buch der Königen Cap. XVII. v. 18. befindlichen Redens- Art die Sünden meiner Jugend wieder in Gedächtnuß? Was hat er nöthig, von meiner Reyse nach Rom Erwähnung zu thun?

Ich

Ich habe im Eyffer des Herrn, für die Jura Capituli ge-
 enffert, lasse seyn, daß der Erz-Bischoff in Possessione vel
 quali seye, einen zeitlichen Dechandten zu Bezlar zu setzen,
 was ist daran gelegen? Er hat unrecht gethan, da er den
 letzteren jetzt noch lebenden uns obrudiret hat, ich leyde
 propter Justitiam, und was haltet sich der Calumniant da-
 mit auf, daß ich einen Salvum Conductum, oder Breve
 Apostolicum von Rom, (um sicher wieder nach Bezlar zu
 kommen,) erbettlet habe? Was gehet dieses ein anderen
 an, ich habe dem Päbstlichen Hof wegen diesem Breve
 nicht viel Danck, ich hätte in Holland bessere Sicherheit
 gefunden.

Dieses ist in der That ein feiner Zusammenhang vie-
 ler schönen Sachen: und doch seynd solche alle in denen er-
 läuchten Anmerkungen unseres Geistlichen Herrn Notato-
 ris zu finden.

So sehe ich wohl, das Factum des Erz-Bischoffs ist
 unrecht, widerrechtlich, und auf keine Weiß zu entschuldi-
 gen; So scheint es. Dann wer propter Justitiam leydet,
 der leydet Unrecht; Da ist kein Mittel.

Aber mein lieber Herr Canonic, wo bleibet bey die-
 sem Supposito der von dem Heiligsten Wort Gottes, und
 der Catholischen Kirche befohlene Respect eines Untergebe-
 nen gegen seine vorgesetzte Obriakeit? Wo ist dann die Er-
 känntniß des Höchsten Geistlichen Richters, so die That
 des Churfürsten mißbilliaet hat? und wann auch solche da
 wäre, wo bleibet die Vollkommenheit eines wahren Geist-
 lichen? welcher bey dieser Gelegenheit gänzlich geschwie-
 gen, nichts geredet; und, um die Ehre seines Oberen
 zu menagiren, von dem Beati, qui patiuntur, gänzlich
 würde abstrahiret haben, aber was gehet unseren Herrn
 Canonicum an? was andere gethan hätten? Er weiß es
 besser zu machen, er spricht sich bey lebendigem Leibe See-
 lig, canoniciret sich, und was will man mehr.

Pfuy des stinkenden Hoffarts.

Von der Sicherheit in Holland hätte der Geistliche Herr billig schweigen sollen; Der Canonicus Fabricius hat dergleichen Sicherheit zu Herborn, andere in Engelland, andere solche in einem anderen Theil der Welt gefunden, ob nun unser Geistliche Herr Canonicus an dergleichen Sicherheit auch einmahl gedacht, weiß man nicht, man fället wenigstens von ihm ein besseres und Christlicheres Judicium, er kan aber sehen, was große Aergernuß er durch seine unbedachtsame Hand-Glossen anrichte, und auf was Gedanken das Publicum durch dergleichen unartige Ausdrücke kan verleithet werden.

Hätte er vernünfftige Leuthe über diese Sache, ehe er sie angefangen, gefragt, und nicht seinem Eigen-Dünckel, und Passionen gefolget, so würden dieselbe ihme abgerathen, und gesaget haben: diese Action, so der Herr Canonicus vor hat, schicket sich weder vor einen wahren Geistlichen, noch vollkommenen Christen;

Nicht vor einen Geistlichen, welcher muß weiß, und verständig seyn, cum non solum sibi, sed & populo vivat, juxta Sanctum CHRYSOSTOMUM Lib. 2. de Dignitat. Sacerdot.

Er würde ihm auch die zweyte Epistolam des Heiligen HYERONIMI ad Nepotianum de Vita Clericorum vorgeleget haben, wo er dann hätte lesen können:

Cave, ne hominum rumusculos aucuperis, ne offensam DEI, populorum laude commutes, si adhuc inquit Apostolus hominibus placerem, CHRISTI SERVUS non essem, desiit placere hominibus & factus est Servus CHRISTI. Qui per bonam & malam famam à dextris & sinistris graditur, nec laude frangitur, nec vituperatione.

Er würde ihm ferner die fünff und sechsigste Epistel berühmten Heiligen Kirchen-Lehrers ad Pamachium & Oceanum vorgeleget haben, wo dann stehet:

Non

Non prodest maledicentibus maledicere, & adversarios talione mordere, sed vincere in bono malum, saturari opprobriis, & alteram præbere maxillam verberanti. Sicut fecit Sanctissimus noster Salvator, qui pro Crucifigentibus se deprecatus est.

Er würde ihm weiter aus der Epistel des Heiligen PAULI *ad Galat. VI. v. 1.* vorgelesen haben:

Si quis Frater præventus fuerit in aliquo delicto, vos, qui Spirituales estis, instruite hujusmodi in Spiritu mansuetudinis.

Endlich würde er ihm gesaget haben, Herr Canonic seine Action reimet sich auch nicht mit denen Pflichten eines wahren Christens, welchen der große Heyden Apostel *ad Colloss. Cap. III. v. 12.* rathet und gebiethet:

Vos ergo sicut Electi DEI induite viscera misericordiæ benignitatem, humillitatem, modestiam, & patientiam. Supportantes invicem, & donantes vobismet ipsis, si quis adversus quendam habet querelam, sicut & Dominus donavit vos, ita & vos.

Eben so heißet es *ad Rom. XII. v. 12. & 13.*

Nox præcessit, dies autem appropinquavit, abjiciamus ergo opera tenebrarum, & induamur arma Lucis, sic ut in die honestè ambulemus non in Commessationibus ebrietatibus, non in cubilibus & impudiciis, non in contentione & æmulatione:

So, so würde ein vernünftiger Mann ihm gerathen haben, unterdessen seye es, daß unser Herr Canonicus von seinen herrschenden Leidenschafften bethöret, dermahlen zu weit gegangen, seye es, daß er den Licentiat Schick mit ganz ohnerlaubten, Rachgierigen, und Gallsüchtigen Expressionen in allerley Sprachen geschmähet, geschimpffet,

und zu verkleinern gesucht, seye es, daß er præmeditatè auf alle Art und Weise, wie solches oben das Adjunctum sub Lit. B. zeigt, ihm an seinem zeitlichen Glück zu schaden beflissen gewesen, seye es, daß er ihn so gar vor einen Calumnianten, welcher meritiret, daß ihm ein K. auf die Stirn gebrennt werde, ausgeschrien; Man verzeihet ihm von Grund des Herzens: man verlanget auch außer denen verursachten Gerichts-Kosten, und daß der Herr Canonicus das ins Publicum spargirte famose Scriptum wieder herbey schaffe, nicht die geringste Satisfaction, sondern man will vielmehr den Grund-gütigen Gott bitten, daß Er denselben zu Erkenntniß seiner selbst bringen, und ihm seine Heilige Gnade mittheilen, und darin erhalten wolle, bis an sein seeliges

Ende.



Lit. A.

Abdruck

Eines Gerichtlichen Protocolls

Sammt

begefügten Vorbericht und Anmerkungen

Zur

Unausfetzlichen Bertheidigung des

Von

Dem Herrn Advocato Camerae,

Lto. N. N. Schick,

Auf

eine ganz unerlaubt : entsetzliche Weise angegrif-
fen : guten Rahmens und Leymuth

U. L. F. Stifts dahier zu Wezlar

Canonici Capitularis &c.

FRANCISCI GUILIELMI

Stück ;

Welcher in Wahrheit mit David sagen kan :

„ Der Mund eines betrüglichen Menschen hat sich über
„ mich aufgethan ; Sie haben mit betrüglichen Zungen
„ wider mich geredet , und mich mit feindseligen Worten
„ umgeben ; ohne Ursach haben sie mich bestritten. Da-
„ für , daß sie mich lieben sollten , verläumdeten sie mich ,
„ &c. &c. Psalm. CVIII. v. 2. seqq.

Licet nihil tam sanctum sit , quod Calumnia tentare
non audeat ; alt ISIDOR. in Synon. Soliloq. lib. 2. cap. 27. Disce
bono flagrare præconio. Custodi bonam famam tuam :
„ melius est etenim nomen bonum , quam divitiæ multæ &c.
„ Proverb. XXII. v. 1. Eccles. VII. v. 2. Hinc PLAUT. MO-
STELL. Ego si bonam famam mihi servavero , sat ero dives.

Gedruckt , im Jahr MDCCCLIX.

W u r d

Eines Gerichtlichcn Protocolls

Schritt

bedeutenliche Borrichte und Hinderungen

der

Landesherrlichen Verschickung des

von

Simon **WELT** **Advocato** **Caesareo**

Leo. N. N. **1711**

von

eine ganz unrichte, unrichtige Befehl angeht

den durch den Kaiser und Landesherrlichen

Il. H. K. Hoffes darüber in Begleit

Canonici Capitularis &c.

FRANCISCI **GUILIELMI**

1711

Wohler in Wechselt mit Recht sagen soll:

Der Kaiser eine beständige Absicht hat sich über

mich zu setzen; Er haben mit beständigen Worten

über mich zu setzen, und mich mit beständigen Worten

über mich zu setzen; ohne Rücksicht haben sie mich bestanden. Da

er sich nicht über mich setzen sollte, bestanden sie mich

1711. **Capit. XVII.** **N. 2.** **1711.**

Es ist nicht zum Standen zu, durch Landesherrlichen

von anderer Art, als durch den Kaiser. **1711. Cap. XVII.**

bona fidei precario. **1711. Cap. XVII.**

quod si ex eadem nomine bonum, quam diviam; **1711. Cap. XVII.**

1711. **Capit. XVII.** **N. 2.** **1711. Cap. XVII.**

Stella. **1711. Cap. XVII.** **N. 2.** **1711. Cap. XVII.**



Vorbericht.

Es ist ohnehin schon durchgehends bekandt, daß eines ehrlichen Burgers-Sohn aus Weklar, Namens Frank Joseph Marchand, (welcher sich jederzeit Christ-löblich aufgeföhret,) mit einer auch ehrlichen Burgers- und Factors-Tochter aus Mayntz, der Jungfer Maria Anna Schickin, sich in Eheliche Versprechung eingelassen; solche demnach durch die würckliche Heyrath vollentzogen. Woran der Canonicus Strück keinen anderweitten Theil genommen; Auffer, daß er sich, wie alle rechtschaffene Christen, mit dem Herrn Bräutigam erfreuet, und ihme dieses Glück von Herzen gegönnnet. Anewogen der getreue Gott sein dem Vierten Gebott einverleibtes Versprechen, zum augenscheinlichen Beyspiel und Antrieb aller Kinderen, durch mild-Väterliche Verlehnung einer mit zeitlichen Gütheren gesegnet- und tugendhaften Braut hat einiger maßen erfüllen wollen.

Nach dieser also ganz kürzlich voraus beschriebenen = offenkündigen Geschichte, siehet sich erwehnter Canonicus nun in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzt, einer unpartheyisch = Recht = und Ehrliebenden Welt das hierunten folgende Protocoll, nebst denen beygeruckten Anmerkungen vor Augen zu legen, um darab zu erkennen, und zu urtheilen; wie weit der darin benahmste Herr Advocatus Camerae, Licentiat Schick, ein Bruder obgedachter Jungfer Braut seine unsinnig = tollkühne Bosheit; oder diese ihn, so gar durch die unerwartete Wiederhol = und Eingestehung seiner unverantwortlichen Schmähungen, nicht nur mit freventlicher Hindansetzung deren Geist = und gemein = beschriebenen = Kayserlichen Rechten; sondern auch des Heiligen Römischen Reichs = Constitutionen, Reformationen, Ordnungen, Abschied = und bey schwere Strafe ausgegangenen Satzungen, ja so gar des Christenthums selbst, ohne die mindest = darzu gegebene Schuld oder Ursach, höchst = ärgerlich getrieben.

Nun dörfte zwar ein = oder anderer dem Canonico verdencken wollen, und sich aus einem unüberlegten Eiffer etwa also heraus lassen: der

der Canonicus Stück, als ein Geistlicher thäte besser, wann er diesen, obwohlen an sich sträflichen Vorgang, mit Gelassenheit, in einem tieffen Stillschweigen verachtend erliegen liese.

Hierauf muß aber erwehnter Canonicus einem solchen mit seinem unzeitig = will nicht sagen: allzuschlecht = gesinnten Vor = Urtheil eingenommenen nicht nur zu denen Geist = und Weltlichen Gesezen. Vornehmlich,

11. q. 3. cap. *Non sunt audiendi.*

welches auf Teutsch übersezet, also lautet:

„Diejenige soll man nicht anhören, sie seyen H. H. Männer
 „oder Weiber, wann sie einer Nachlässigkeit in etwas beschuldigt
 „seynd, wodurch geschieht, daß sie in einen übelen Argwohn gerathen,
 „davon sie doch ihr Leben weit entfernt wissen, sagen: daß ihnen ihr
 „Gewissen vor Gott genug seye, die Schätzung (das Urtheil) deren
 „Menschen nicht nur auf eine unverschämte = sondern auch grausame
 „Arth verachten; Indeme sie anderer Seelen tödten, welche entweder
 „den Weg Gottes lästern, (denen nach ihrem Argwohn das Leben
 „deren H. H. als unrein missfallet, so doch rein ist,) oder auch mit Ent-
 „schulzung derenjenigen, welche nachfolgen, nicht was sie sehen,
 „sondern was sie vermeynen. Wer daher sein Leben vor Schand-
 „und Laster = Thaten bewahret, der thut sich wohl; wer aber auch
 „den guten Nahmen, der ist gegen andere barmherzig. Dann uns
 „ist unser Leben nothwendig, anderen unser guter Nahme; So
 „ferner bekräftiget wird

12. q. 1. cap. *Nolo. Voselbsten:*

„Dann wir befeissen uns des Guten, wie der Apostel
 „saget, nicht allein vor Gott, sondern auch vor denen Menschen.
 „Wegen uns ist unser Gewissen genug, wegen euch muß unser guter
 „Nahme nicht berühret werden, sondern bey euch viel gelten. Haltet,
 „was ich euch gesaget habe, und machet den Unterschied. Es seynd
 „zwey Dinge, das Gewissen ist dir nothwendig, der gute Nahme
 „deinem Neben-Menschen. Welcher auf sein Gewissen traucnd seinen
 „guten Nahmen vernachlässiget, der ist grausam: ꝛ. ꝛ.

Vor = sondern auch durch die in Heiliger Schrift sich häufig befundliche Exempeln von Anna der Mutter Samuelis I. Reg. I. von dem Gedult = Spiegel Job. XXIX. so gar von unserem sanftmüthigsten Heyland selbst überweisen, welcher (viel = anderer Schrift = Stellen zu geschweigen) und Matthat am XIten Capitel Sich und den Heiligen Joannem Baptista in folgendem XIIten Capitel seine Jüngere gegen die Pharisäische Mitter = Zucht rechtfertigte. Schämen müsten sich also diejenige, welche einer solch = Zaum = Gott = und Gewissen = losen Zungen, (so ein unruhiges Uebel voll tödlichen Giffts ist, Jacobi III. V. 8.) das Wort etwa noch sprechen, andurch den Verläumder in seiner Bosheit steiffen wollten; vielmehr sollten alle wohlgesinnte Christen kräftigst zusammen stehen, um diesem ansonsten, leyder! allzu sehr überhandnehmenden Unwesen zu steuren.

Wie

Wie kan dahero dem Canonico Stück vernünftiger Weise zugemuthet werden: Sich hierbey nicht regen zu sollen? Wo jedoch dem gemeinen Spruch nach es heisset: Vita & fama pari passu ambulante: Das Leben und der gute Name seynd einander gleich zu schätzen; Ja ein rechtschaffenes Gemüth wird noch ebender diesen jenem vorziehen, und lieber ehrlich tod seyn, als unehrlich leben wollen.

Zudem können die Canonisten de Privilegio Canonis nachgesehen werden, deren Rechtlichen Meynung zufolge, der Canonicus, zum Nachtheil der ganzen Geistlichkeit, nicht einmal stillschweigen dürfte, wann er auch schon die Vertheidigung seines guten Namens und Reputations, als die verbindlichste aller natürlichen Pflichten in die Schanz schlagen, und seyn wollte, als ein Mensch, der nicht höret, und der keine Wiederrede in seinem Mund hat, Psalm. XXXVII. V. 15.

Um so mehr ist es zu erstaunen, daß ein Catholisch-seyn wolkender Christ sich dergestalten gegen den 1sten V. Psalm. CIV. Nolite tangere Christos meos: habe vergehen und die vermessenmehrmalige Wiederholung seiner Schmah-Reden bis auf das äußerste getrieben. Wie nun denmach und bishero der Herr Advocat gebeichtet, oder habe können absolviret werden; gehet über des Canonici- und muß über eines jeden Catholischen Christen Begriff gehen: Non enim dimittitur peccatum &c. Weshalben der Herr Advocat hiermit gewarnet wird; dieweilen er in der sich zugezogenen Excommunication muthwillig beharret, (infordeleit,) er sich vorzusehen habe; damit er nicht öffentlich in der Kirche beschimpffet werde; Ein jeder Priester wird hierbey seine Schuldigkeit zu beobachten wissen. Gesezt dann auch der Canonicus Stück hätte, nach dem Irr- und Eigen-Dünckel des Herrn Advocati, sich in ein- oder anderem so gröblich vergangen, wäre ihme ja der Weg Rechts offen gestanden.

Keine Herrschaft, so gering sie auch immer seyn mag, würde zugeben, daß ein aus ihren Dienst-Botien auf solch-Ehrenrührische Art gekränkert würde. Ist dann Wunder, wann der ohnedem erzörnt und insonderheit unser-Europäischen Welt-Theil dermalen empfindlichst heimsuchende Gott, (dessen auserwählt-unmittelbare Diener die Priester, wie vor Zeiten im Juden- also auch respectivè mehr im Christenthum zu achten seynd,) als der Höchste Richter und Herr, welcher Psalm. XCIII. und Rom. XII. V. 19. die Rache sich vorbehalten, eine solch vor- und entsetzliche Bosheit zum abschreckenden Exempel nicht ungestraft belassen wird; Wosern dem nicht in Zeiten durch heilsame Buß- und hinlänglich-Richterliche Straf-Mitteln, (welche ohne die geringste eigenmütige Absicht des Canonici ad piam causam eamque maximè commendandam, soll angewendet werden,) vorgebogen würde.

Zu allem Ueberflus hatte zwar der Canonicus den 7ten Septembris erlitten-1758ten Jahrs des hiesigen (S. T.) Herrn P. Superioris, Francisci Lehrer Hochwürden, als einem Geistlichen und Unverwandten offbesagten Herrn Advocati, dieses Protocoll in Abschrift zu dem Ende gegeben, ihn anbey ersuchet, damit er es dem Herrn Advocaten, seinem Bettern, zu seiner Beschämung, und förderlich-schuldigster Maasnahm

vorhal-

vorhalten möge; um ihm andurch seinen höchst-sträflichen Unfug desto näher begreifend zu machen. Dieweilen aber der Canonicus bis auf den 14ten Decembris jüngsthin ein- oder anderer Aeußerung von daher vergeblich entgegen gesehen, hat er endlich desto weniger einen fernerweiten Anstand genommen, einen Notarium zu ersuchen, um den Herrn Advocaten, laut nachgedruckten Extracts, zu befragen; Als der Canonicus nicht ohne Befremden das: Semper aliquid hæret: an verschiedenen Orten bemercket, also, daß man ihn gleichsam zu meyden scheinet.

Tenor Protocolli.

Ech zu End unterschriebener attestire, und beurkunde hiermit, wie daß auf schriftliche an mich unterm 14ten Augusti a. c. abgelassene Requisition des Herrn Canonici Stück zu Wehlar, gestallten der Herr Franz Ludwig Meyer kürzlich daselbstigen gestandenen Practicanten bey seiner Dahierkunft coram Protocollo über das zu Giesßen von dem Herrn Licentiaten und Advocato Camera Schick wider obbemeldten Herrn Canonici Person geführten Discurs legaliter vernehmen möchte. Wie nun des Herrn Canonici Petito um da mehr deferiren können, als der Herr Meyer bey seiner dahiesigen würcklicher Anwesenheit die Formalia bemeldten Discursus ad Protocollum zu sagen, so viel ihm nach Wissen und Gewissen annoch bevorstünde, sich nicht geweigert. Wo so dann heut Glocken 9. Uhr obbemeldter Herr Meyer coram Protocollo legaliter erschienen, und den Discurs, wie er geführet, in Terminis ausgesaget.

Formalia Discursus.

SEn 28ten Julii 1758. hätte sich von ungefehr zugetragen, daß der Herr Licentiat Schick ihn Herrn Meyer, zu Giesßen im Post-Haus angetroffen, es demnach nach vorhero unter ihnen geführten indifferenten Reden geschehen wäre, daß von dem Herrn Canonico Stück geredet worden, daß er nemlichen Tages auf Giesßen zu fahren gesinnet gewesen; der Herr Licentiat Schick wäre diesemnach auf die Reden verfallen, und hätte gleichsam gegen den Herrn Meyer einen Argwohn geworffen, als ob er gesinnet gewesen wäre, mit dem Herrn Canonico in Compagnie auf Giesßen zu reisen. Der Herr Licentiat hätte solchemnach Terminis sequentibus den Discurs angefangen (a): Er zweiffelte daran, ja glaubte es gar nicht, daß er Herr Meyer, mit einem solchen Pfaffen würde Compagnie gemacht haben, welcher ein solcher Spitzbub, daß in Fünffzig Meilen Weegs kein größerer zu finden wäre. (b) Der Herr Meyer hätte hiez auf den Herrn Licentiaten ersuchet, sich in Reden zu menagiren, in Betracht, den Herrn Canonicum Stück so wohl, als den Herrn Licentiaten vor gute Freunde achtete, er es also nicht leyden könnte, daß seinen guten Freunden von guten Freunden so hart nachgeredet würde: Zudem wäre auch der Herr Canonicus Stück, wie er Herr Meyer nicht anderst an ihm ermercket, ein wackerer Geistlicher, und sonstiger recht freundschaftlicher Mann,

(a) In Beyseyn seiner beyden Frau- (welche hier und dar ihren unnützen Pfening auch solle beygeworffen haben, und Jungfer Schwestern, wie auch Mademoiselle Langin.

(b) Was hat er dann Uebels gethan? Kerger als Galgen: ja Rad- und Feuer- mäßig!

Mann, der, wo er einem ein Freund-Stück zu erweisen sich im Stand finde, nicht hinterliese; (c) der Herr Licentiat hätte hierauf geantwortet: Er hoffe noch die Freude zu erleben, daß die beyde Spitzbuben, als der Stück und der Marchand, den Hals brechen möchten. (d) Er Herr Meyer hätte hierauf erwiederet, und gleichfalls den Herrn Licentiaten zu schweigen gebetten, absonderlich aber von einem so widerlichen Discurs abzusehen; dann einen solchen so eben ausgesagten Wunsch thäten die ärgste Feinde einer dem andern nicht zu wünschen. Hierauf hätte gleichfalls der Herr Licentiat gestuhet, und in folgende Worte ausgebrochen: Der Pfaff nuget nicht viel; dann der Hoch-Seelige Churfürst von Trier ist schon einmal hinter ihm gewesen, (e) der Pfaff trauete aber dem Handel gar nicht, und machte sich des Endes zur Sicherheit (f) auf Rom. (g)

Ferner hätte der Herr Licentiat mit eifriger Stimme hervorgebracht; kurzum: der Pfaff ist ein solcher Intriguen-Macher, daß sich ein jeder darüber verwundern muß, und so voller Falschheit, daß man es sich nicht, wann man nicht davon überzugenet wäre, vorstellen sollte, den Leuthen aber ins Gesicht, wäre er so freundschaftlich, daß man die Falschheit, wovon er doch voll wäre, bey ihm nicht vermuthen sollte; (h) Von einem solchen Pfaffen also was Gutes zu reden, schiene ihm, Herrn Licentiaten Wahrheits-widrig: (i) Er Meyer hätte hierauf aber respondiret, daß bey Erfahrung dieses der Herr Canonicus Stück sich sehr entsetzen würde; (k) die Antwort des Herrn Licentiaten wäre aber hierauf gewesen, folgende: Wann man an so verfluchte Schneider-Lappen (l) nur dencket, muß man sich ärgeren, und wäre es viel besser,

b 2

- (c) Wie solches die Christliche Schuldigkeit erforderet: Was ihr woller, daß euch die Menschen thun sollen &c. Matth. VII. V. 12.
 (d) GOTT behüte sie dafür!
 (e) Wie ein Blinder von der Farbe.
 (f) Diese hätte er besser in Holland &c. gefunden.
 (g) Der Canonicus kam ja wieder, und ist noch hier. Beati, qui persecutionem patiuntur propter Iustitiam &c. Matth. V. V. 10.
 (h) Der Canonicus weiß sich nur ein einziges mal zu erinnern, den Herrn Licentiat bey sich gesehen, und ihm all zu viel unverdiente Ehre angethan zu haben; Woher dann Intriguen, und Falschheit?
 (i) Calumniare audacter &c.
 (k) Wie ganz natürlich, dann Verläumdung betrübet den Weisgen. Eccles. VII. V. 8.
 (l) D thörichte Niederträchtigkeit! die größte Ehre und Zierde seines eigenen Leibes, die mit Gold und Seiden glänzende Schneider-Lappen aus Wuth und Raserey zu verfluchen. Seynd dann unsere Elteren und Groß-Elteren wohl alle Doctores und Licentiaten gewesen? und unsere Anverwandte Professionisten alle verflucht? absit.

AGATHOCLES, ein Häfner, nachher König von Sicilien, stellte seine Erdene Becherlein neben die Goldene auf die Tafel, und auf die Wechsel-Tische.

WILLIGIS (Aufon. in Epigram.) Churfürst zu Maynz hat zum ewigen Andencken seiner Herkunft das Rad in das Chur-Maynsische Wapen gestiftet.

PAULUS der große Apostel Christi, schämet sich nicht, daß Er aus gemeinem Jüdischen Geschlecht herstamme.

Tales à Domino, quales formamur, amamur.

besser, wann der Pfaff vor seine in andere Geschäften-Einmischung das Brevier verwahrte. (m) Er Herr Meyer aber hätte dem Herrn Licentiat hierauf folgende Antwort ertheilet: Er könnte sich wohl vorstellen, wovon der grausame Broll, so der Herr Licentiat gegen den Herrn Canonicum hegte, entspringe, woran derselbe aber vielleicht unschuldig seyn möchte. (n) Die Antwort des Herrn Licentiaten wäre hierauf gewesen: Sie meynen vielleicht wegen der Canaillen meiner Schwester zu Mayntz, (o) welche ich doch vor meine Schwester nicht mehr anerkenne, und dem Spitzbüßischen Kerl dem Marchand? (p) Nein dießertwegen nicht allein, sondern auch vorher ist der Pfaff schon genug beschrien gewesen, und hat ihn fast jeder schon gekennet, was für Intriguen und Händel er angefangen. (q) Weswegen der Pfaff auch alles wieder wissen mag, was dahier gegen ihn ausgesaget, indeme solches ihm zu erweisen sehr leicht seyn würde; (r) Welchemnach er Herr Meyer ihm Herrn Licentiaten ins Gesicht gesaget: Daß, wann der Herr Canonicus Stück, oder auch allenfalls ein Dritter, (s) in Gegenwart seiner solche Reden gegen ihn Herrn Licentiaten, führen würde, er Meyer ein solches zu leyden, und ohnbeantwortet zu lassen, aus Regard anklebender Freundschaft, nicht thun würde; Also auch der Herr Licentiat es ihm nicht verdencken möchte, daß er des Herrn Canonicus Stück Parthey in diesem Stück angenommen, mit welchem sich so fort der Discurs geendiget hat.

Es wäre ihm Herrn Meyer aber während diesem Discurs satzsam in die Ohren gefallen, wie ungebührlich von dem Herrn Licentiaten Schick die Reymuth und Honneur des Herrn Canonicus wäre angetastet worden, weswegen er sich nicht ohne Ursach vorgestellet, daß der Herr Canonicus diese Sache behörenden Drißs, zu Rettung seiner Ehre, betreiben würde, (t) weswegen er zwischen beyden Herren eine Freundschaft wieder herzustellen (u) sich die größte Mühe gegeben; hätte des Endes auch dem Herrn Canonicus so wohl, als dem Herrn Licentiaten, verschiedene Freundschaft machende Vertrags-Mitteln vorgeschlagen; wo so dann ersterer auch so weit sich von ihm überreden lassen, und auf seine Klagen zu renunciiren völlig versprochen; er wollte aber nur allein eine Erklärung dem Herrn Licentiaten in Scripris zukommen lassen, und wann hierauf bescheiden würde geantwortet haben, so hätte er um Satisfaction gar nicht anstehen, sondern auf seine Klagen völligen Verzicht thun wollen. Wie nun aber er Herr Meyer, um diese Erklärung dem Herrn Licentiaten selbst überreichen zu mögen, sich bey dem Herrn Canonicus Stück ausbedungen hätte, aus Ursachen, damit die Sache je beser in

- (m) Unnöthige Sorge.
 (n) Ist in der That nicht anderst.
 (o) Wer sich die Nase abschneidet &c.
 (p) Dieser ist sein nummehriger Herr Schwager.
 (q) Die Bosheit hat ihr selbst gelogen: Psalm. XXVI. V. 12.
 (r) Trus seinem Erweisen; Vielleicht, wie Matth. XXVI. VV. 59. & 60. Actor. VI. V. 13.
 (s) Niemand anderst würde hierzu im Stand seyn, als den die Göttliche Gnade völlig verlassen.
 (t) Kan nicht anderst.
 (u) Der Canonicus hatte nimmer von einer Feindschaft etwas gewußt.

fer in der Güte und Stille bengelegt werden könnte, weilen sonst der Herr Canonicus solche durch Notarium und Gezeugen bemeldtem Herrn Licentiaten zuzustellen der Meynung gewesen; der Herr Licentiat aber hätte bey Ueberreichung gegen die Annehmung solcher Erklärung äußerst protestiret, ja weiter dergestalten sich bey ihm Herrn Meyer vernehmen lassen: Er hätte nemlich den Herrn Canonicum Stück um einen Vertrag nicht zu sprechen; dann die von ihm zu Gießen geführte Reden thäten sich dadurch gerechtfertigen, weilen nemlich verstorbenen Winter der Herr Hof-Rath Hessler von guter Hand vernommen, daß der Herr Canonicus Stück die Briefe dahier zu Weklar von dem (L. V.) Hundsfütterischen Kerl, (v) dem Marchand abnehmen thäte, und solche seiner Schwester der Canaillen (w) zukommen liesse; bemeldter Herr Hof-Rath aber hätte diesem noch keinen rechten Glauben beygemessen wollen; sondern hätte sich des Endes noch genauer erkundiget; wäre nicht minder zu dem Herrn Canonicum Stück Wobn-Behausung gegangen, und ihn in seinem Zimmer gefragt: Ob er keine Briefe an seine Schwägerin nach Mainz ablauffen lassen? worauf ihn der Herr Canonicus mit Nein beschieden, ja so gar bey seiner Priesterschaft geschworen, daß er keinen Brief an selbe abgeschicket, diessinnach hätte ihn Herr Meyer der Herr Licentiat mit einem kleinen Eiffer befraget: Was er anjcho von einem solchen Pfaffen hielte, und ob zu Gießen die Wahrheit nicht völlig geredet worden wäre? (x) Mithin den Herrn Canonicum um einen Vertrag

- (v) Pfun der unflätigen Schand: Göschen!
- (w) Vivitis, indigni fratrum rumpere fedus. HORAT. Lib. 7. Epist. 1.
- (x) Ein wenig langsamer Herr Advocate! Man urtheile nur nie vor der Zeit, biß der andere Theil auch gehört; Der Canonicus Stück könnte zwar kurz um mit denen 55. und 59ten Y. Y. Dan. XIII. sich recht und diese beyde Herren Schwäger, (welche eine schalkhafte Rede unter sich fest beschloffen haben, Ps. LXIII. Y. 6.) abfertigen; Jedoch zur beyderseitigen Ueberzeugung und Beschämung ist der wahrhaft-ganz natürliche Verlauf dieser: Obgedachter Herr Hof-Rath Hessler fragte anfänglich den Canonicum Stück: Ob er nicht an seine Jungfer Schwägerin Briefe geschrieben? Der Canonicus sich hierüber bescheiden fragte ihn hinwieder: Wie er doch daran thäte kommen? Maken er Canonicus nicht einmal die Ehre hätte, sie recht zu kennen, und sie kaum zwey- oder drey mal gesehen, oder gesprochen, nemlich einmal in dem Garten, wo er selbst zu gehen, und zweymal in seinem Haus; Der Herr Hof-Rath setzte ferner Frag-Weiß in den Canonicum: Ob er solches auf seine Priesterschaft, (welche der Canonicus nimmer zum unnötigen Schuld der Wahrheit bekandter maken vorzuschützen pfleget, sondern sich der Lehre Christi Matth. V. Y. 37. und Jac. V. Y. 12. unabwiegend nachachtet, der ihm so dann nicht glauben will, mag es bleiben lassen,) versichern könnte? Der Canonicus antwortete ganz unbedenklich; Ja: dann wie die Frage, so die Antwort. Der Herr Hof-Rath fragte weiter: Ob er Canonicus dann keine Briefe von dem Marchand für seine Schwägerin (von derselben Nachlässigkeit ic. er vieles erzehlte, anbey jenem nicht schonete,) an die Frau Cammer-Rath Wirbin zu Mainz beygeschloffen, und dahin überschicket? Ja, das wohl: wäre die Antwort des Canonicum. Weilen ansonsten der Canonicus des Herrn Hof-Raths schließliche Zumuthung: um ihre, nemlich die künftighin ab- oder einlauffende Briefe zukommen zu lassen: nicht eingehen wollte, hat er voller Unwillen den Abschied genommen, demnächst die erbitterte, verdrehere Nachricht hiervon als ein Evangelium nach Hause gebracht.

Die

trag anzusprechen er gar keine Ursach finde; Weiter saget der Herr Meyer aus, daß er nochmalen den Herrn Licentiaten dahier an seine zu Gießen geführte Reden erinneret, mit dem Vorwurff, daß zu Gießen von ihm zu viel geredet worden wäre; der Herr Licentiat beantwortete dieses Frag-Weise: Was er dann geredet? Zu erinneren wüßte er sich zwar noch, daß er gesagt: Der Stück seye ein solcher Spitzbubischer Kerl, welcher in Fünffzig Meilen Weegs nicht größer könnte gefunden werden, der anderen Schelt-Worten aber wüßte er sich so genau nicht mehr zu erinnern, (y) er hätte sie aber darum ausgesagt, weiln der Stück seinem Schwager ins Gesicht geläugnet, ja so gar bey seiner Priesterschaft geschworen, daß keine Briefe von ihm an seine Schwester die Canaillen abgeschicket worden wären, daher doch nach einer kleinen Besinnung er selbst eingestanden hätte, und seinem Schwager ins Gesicht gesagt: Was es dann wäre, und was der Herr Hof-Rath wollte? Wann auch von ihme einige Briefe an die Mademoiselle Schickin auf Mayntz abgeschicket worden wären. (z) Ita Actum Villip. den 28ten Augusti 1758.

Ware unterschrieben:

M. H. Develich, Amts-Verwalter.
Mppriâ.

Der Chur-Cöllnischen Aemter Gudes-
berg und Mehlem. Mppriâ.

EXTRA-

Die Stadt-kündige Wuth wegen dieser vermerntlich-ungleichen Heyrath hat so gar der gute Reichs-Vatter der Jungfer Braut, wie auch der Bräutigam, durch die unchristliche Bedrohungen erfahren müssen.

(y) Mein! Könnte dann auch ein rasender Teuffel (Diabolus, Διαβόλλω, Calumnior, Calumniator) ärger reden, oder verstockter seyn? Wann dieser Kalumniant zu deren Römer-Zeiten gelebet hätte, wäre ihme ein K. auf die Stirne gebrennt worden, damit ihn Jedermann als einen Bretel und Abscheu des Menschlichen Geschlechts erkennet, und geflohen; Darum auch nicht uneben II. Reg. XVI. v. 9. Abisai den dem David, als einem Gesalbten des HERRN, Fluch- oder ihn schmähenden Semei, (deme die gebührende Strafe nicht ausgeblieben,) einen todten Hund genennet; weiln er den Nahmen eines Menschen nicht verdienete. Ueberhaupt wird von allen Lasteren durch die ganze Heilige Schrift keines mehr verabscheuet, und verfluchet, als dieses.

(z) Unter Braut und Bräutigam wird ja hoffentlich kein Brief-Wechsel verbotten seyn.

) II (

E X T R A C T U S

Protocolli Notarialis.

Actum Weßlar den 16ten Decembris 1758. Nachmittags
gegen 2. Uhr in des Herrn Hof- Rathen und Doctoris
Medicinæ Heßlers Behausung.

Nachdem Seine Hochwürden hiesigen Lieben Frauen Stifts Herr
Canonicus Stück mir unterzeichneten Notario Nicolao Colbré
unterm 14ten dieses nachfolgende Schedam Requisitionis behän-
diget :

T e n o r :

Domine Notarie !

Der Herr Notarius wird hierdurch ersuchet , sich seinem obliegenden
Amt zufolge zu dem hiesigen Herrn Advocato Schick zu begeben ,
und ihn

- 1.) Zu befragen: Ob er sich annoch deren gegen mich den 28ten Julii
lethtin zu Gießen in dem Post-Haus bey dem Herrn Mener ehe-
maligen Practicanten dahier , in Gegenwart seiner beyden Frau
und Jungfer Schwestern , wie auch der Mademoiselle Langin
ausgestoßener Schmah-Reden erinnere? So dann
- 2.) Das hierüber abgehaltene Protocol von des Herrn P. Superioris
Hochwürden in Abschrift nicht allschon in neuerlich abgeschiene-
nem Monath Septembris empfangen? auf welchem unverhoffendem
Fall so wohl , als auch ohne dem kan der Herr Notarius dieses an-
gehende Original davon entweder ihme vorzeigen , oder lesen , ohne
jedoch selbiges aus Handen zu lassen ; Schliesslichen , und
- 3.) Ob der Herr Advocat dieser Schmah-Reden geständig seye? mir
diesemnach auf etwahiges Verlangen ein- oder mehrere Instru-
menta hierüber auszufertigen , wogegen bin

Des Herrn Notarii bereitwilliger

Franciscus Guilielmus Stück. Mppriâ.
Canon. Capitul.

Don Hauß den
14ten Decembris
1758.

So begabe mich anheut, da dieser an mich beschehenen Requisition vi officii Notarialis zu deferiren kein Bedencken tragen können, Nachmittags gegen 2. Uhr mit dem von mir loco 2. Testium subrequirirten Herrn Notario Kohlmann in obgedachten Herrn Hof-Rath Heflers Behausung, als woselbsten des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Advocatus Herr Licentiat Schick logiret, liese mich bey demselben anmelden, und da von ihme mit meinem Subrequisito in das gerad gegen des Herrn Hof-Rath Heflers Wohn-Stube hinüber gelegene Zimmer geführet wurde, eröffuete ihme meine obhabende Commission, und truge ihme obbeschriebene Drey Puncken vor, und weilen derselbe ratione des Ersteren den Tag eigentlich nicht zu wissen vorgab, auf den Zweyten Puncken aber mit Nein, daß ihme nemlich von dem hiesigen Herrn Patre Superiore gedachtes Protocoll nicht behändiget worden, antwortete, so zeigte ihme nicht allein das bey mir gehabte, von dem Chur-Cöllnischen Amts-Berwalter Herrn Develich, d. d. Villip. den 28ten Augusti 1758. unterschriebene Original-Protocoll, sondern las ihm auch solches von Wort zu Wort vor: Nachdem dieses geschehen, begehrete ich hierüber eine Declaration, ob er nemlich dieser Reden also geständig seye? worauf mir derselbe zur Antwort gabe: was er geredet habe, das seye er geständig: ich erwiederte hiergegen, daß dieses hierauf keine rechte Antwort wäre, sondern es seye die Frage von diesen im Protocoll abgelesenen Reden? Er gabe mir aber zur Antwort: Es wäre dahier (nemlich das Zimmer meynend) der Orth nicht, wo solches geschehen müste, er hätte auch Zeugen, so dabey gewesen: wobey er dann auch über die im Protocoll enthaltene Worte: mit eiffriger Stimme: mit einem kleinen Eiffer ꝛc. ein Befremden geäußeret hat: womit dieses Geschäft beschlossen worden. Actum ut supra.

*In fidem præmissorum & Extractus
Protocoll.*

LS

Nicolaus Colbré, Notarius Imperiali Autoritate Publicus & juratus desuper requisitus. Mppriâ.

In fidem præmissorum.

LS

Joannes Wilhelmus Kohlmann, Imperiali Autoritate Notarius Publicus juratus desuper duorum Testium loco subrequisitus. Mppriâ.

Lit. B.

Lit. B.

Nach Ends unterschriebener bekenne hiermit auf die an mich gethane Ersuchung, daß, da Idro Hochwürden Herr Canonicus Stück in dem vorigen Jahr ohaverhofft sich zu mir bemühet, derselbe mich gebetten habe, daß über die von dem Herrn Licentiat Schick gegen ihn zu Giessen gethan seyn sollende Nach = Reden verferrigte = und mir überlassene Protocoll ihm Herrn Licentiaten zu übergeben, und dabey zu sagen, daß, wofern er Herr Licentiat ihm Herrn Canonico keine Satisfaction durch Abbitten und Widerruf gebe, er Herr Canonicus gemüthiget seye, ihn Herrn Licentiat durch ein andere = auch schon abgefaste Schrift zu Mannß, und sonderlich zu Weklar bey denen Gnädigen Herren, als Präsidenten und Assessores, (auch Protestantischer Religion, davon er auch Nahmentlich als gute Patronen einige angezogen,) dergestalt zu dessen Disreputation abzuschildern, daß ihm Herrn Licentiaten die auerhoffte Procuratur = Stelle an dem Kayserlichen = und Reichs = Cammer = Gericht gewiß sollte erschwehret werden. Gegeben Weklar den 16ten Januarii 1759.

LS

Franciscus Xaverius Kehrer,
Soc. JES. p. t. Residentiæ Superior.
Mppriâ.

Lit. C.

Unterthänigste

Klag = und Bitt = Schrift

In Sachen

U. L. F. Stifts dahier Canonici Capitularis, Herrn Franz Wilhelm Stück

Contra

Herrn Advocatum Camerae Licentiatum Schick.

Puncto Injuriarum enormissimarum.

Sammt gedruckter Beylage
des Gerichtlichen Protocoll

&c. sub Lit. A.

Exhib. 18. Januarii 1759.

Dr. Meckel.

D

Durch

Durchlächtigster Fürst,

**Römisch : Kayserlicher Majestät Sam-
mer : Richter,**

Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstliche Durchläucht geruhen ab dem unterthänigst bey-
gerucktem Abdruck sub Lit. A. mit mehrerem zu entnehmen, was
vor ohnverschuldet und entsetzliche Schmah-Reden der hiesige Ad-
vocatus Camerae, Herr Licentiatus Schick gegen Anwalds Principalen
U. V. J. Stifts dahier Canonicum Capitularem, Franz Wilhelm
Stück, in Gegenwart anderen ohnverantwortlich auszustoßen sich
nicht gescheuet.

Wann dann nun Durchlächtigster Fürst, Gnädigster Fürst
und Herr! besagter Principal die von ermeldtem Herrn Beklagten,
ohne die allermindest darzu gegebene Ursach ihme Hauffen-Weis zuge-
fügte- und wiederholte Injurien (wie natürlich) zu Schmüth gezogen,
also daß er aus angeführten Gründen Gewissens- und Amts- halber
ohnmöglich und so weniger darzu Stillschweigen kan und darff, weil
dem ganzen gemeinen Weesen daran gelegen seyn muß, damit des-
gleichen ärger- und ohnchristliches Betragen zum Abscheu und Exempel
anderer der Behörde Rechtens nach bestraffet werde, und er auf sein
Gewissen behaupten kan, daß er lieber sein ganzes Vermögen, und aller
Welt Guth missen, wie solcherley Schmahungen zu erdulden, und auf
sich sitzen zu lassen, und sich daher gemüthiget siehet, desfalls bey die-
sem Höchsten Reichs- Gericht, dessen Jurisdiction in dem Betracht,
daß gedachter Herr Licentiatus Schick Advocatus Camerae ist, gegrün-
det, zu klagen.

Also gelanget an Euer Hochfürstliche Durchläucht Anwalds
Principalis unterthänigste Bitte, Höchst- Dieselbe gnädigst geruhen,
mehr erwehnten Injurianten, wegen dieser ganz erstaunlichen Injurien

a.) Zur Bezahlung wenigstens 2000. Reichsthaler pro civili
emenda, welche er jedoch ad piam Causam, eamque maxime commen-
dandam, nemlich zur hiesig- Catholischen gemeinen Stift- Schul ge-
widmet hat,

b.) Zu einem Christ- schuldigen Widerruf und Abbittung,
nicht weniger

c.) Ad Cautionem de non amplius offendendo, neque inju-
riando, so dann schließlichen

d.) Ad

d.) Ad restitutionem omnium Expensarum gerechtst zu condemniren.

Hierüber etc.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht

Untertänigster

P. L. Meckel, cav. de rato & Mandato.

Principalis ipse fecit.

Collat.

Kayserlichen Cammer- Gerichts Cansley- Handschrift.

J. A. Fischer, Copist.

Decretum:

Solle Beklagtem, um sich hierauf innerhalb 8. Tagen vernehmen zu lassen, zugestellet werden; In Consilio 19. Januarii 1759.

Insinnirt Herrn Lto. Schick durch mich Ferdinand Ehesmann, des Höchstpreißlichen Kayserlichen Cammers Gerichts- Pedellen den 20ten Januarii 1759.

Lit. D.

Wahrhaftes Factum gegen jenes, so Herr Canonicus Stück durch sein mit einem meistentheils unrichtigen Protocollo eingerichtete Impressum gegen mich Endes benannten angiebt, welches zu jederzeit, obschon kein Geistlicher, doch aber als ein besserer Christ, als dieser, Hundertmahl beschwören will.

Nemlich, es ist meine Schwägerin Maria Anna Schickin, (nachdem sie mit einem allhier aufgedingt-nicht aber ausgelerten Peruquen-Machers Bursch, Namens Marchand, weiß nicht, durch welcher mehreren Beyhülff heimlich sich Ebelich versprochen hat, in dem Monath Februar. 1758. von hier nacher Mayntz abgereiset, von wählender ihrer Abwesenheit die andere zu Mayntz wohnende Geschwistrige vermercket, und sichere Kundschaft erhalten haben, wie das diese armseelige Braut von ihrem Liebhaber öftters Schreiben erhalten, und er wiederum dahin abschicken thäte, und zwar jederzeit

durch Herrn Canonicum Stück, welcher die Briefe von dem Marchand empfangen, dieselbe unter der Adresse an eine sichere zu Mayntz wohnende Frau Cammer-Rath Wirthin, als eine gute Freundin von obgedachten Herrn Canonico zur sicheren und heimlichen Einhändigung besorgen sollte, und auf diese Arth bey Beantwortung die nemliche Ruck-Besorgung an ihm gerichtet wäre.

Da ich nun von Herrn Canonico Stück um so weniger, als von einem sonsten sich von mir dem Schein nach gezeigten guten Freund vorstellen konnte, daß er sich in dieser Affaire hätte gebrauchen lassen, als gieng zu ihm in seine Behausung, ihm in aller Höflichkeit vortragend, in beyläufigen diesen Formalibus, (ich glaubte Euer Hochwürden müste bekandt seyn, daß meine Schwägerin Maria Anna Schickin bey ihrem Auffenthalt bey mir sich mit dem Marchand, ohne meiner und meiner Frau, als ihrer Leiblichen Schwester Vorwissen solle versprochen haben, ich bedauerte sie in mehrerer Recensirung derselben nicht Pöblichen Eigenschaften, und wäre mir um so empfindlicher, da ich solche Fünff Jahr in meinem Haus gehabt, daß diese derselben in dem mindesten zur Avantage vielmehr zum Ruin erreichende Heyrath ohne das mindeste Bemerkcken und Vorwissen sollte vollzogen werden, worauf er sich ganz fremd gestellet, ich urgirte weiter, es seye mir doch von Mayntz aus geschrieben worden, Euer Hochwürden hätten die beste Nachricht davon zu ertheilen, indeme sie dem sicheren Vernehmen nach die Briefe von dem Marchand empfiengen, solche der Frau Cammer-Rath Wirthin zur weiteren Besorgung an meine Schwägerin schon gar viele abgeschicket, und sic vice versa zur Einhändigung allhier erhalten hätten, antwortete er platt effronte, er wüste gar nichts, und hätte niemalen von ihm Briefe nacher Mayntz abgeschicket, noch von meiner Schwägerin durch Frau Cammer-Rath Wirthin empfangen; ich replicirte, ist dieses gewis, darff ich darauf trauen, ist es wahr auf ihre Priesterschaft, er antwortete schlagend mit der Hand auf die Brust, ja auf meine Priesterschaft; wo mit Zufriedenheit ihme noch contestirte, ich glaubte es anjeko um so mehr, da mich allezeit flacirte, es würden Euer Hochwürden, (wosern ihnen etwas von dieser schlechten Affaire bewußt gewesen wäre,) die Freundschaft vor mich und meine Frau geheget haben, bey Erfahrung dessen uns zum wenigsten zu avertiren, wir in aller Freundschaft und Höflichkeit voneinander gegangen, und es so gleich nacher Mayntz berichtet habe.

Den dritten Tag hernach erhalte von neuem von Mayntz Schreiben, daß es gewis wäre, sie hätten Briefe gefunden, daß der Herr Canonicus Stück die ganze Correspondenz auf obige Arth dirigirete; ich möchte ihn doch ersuchen, davon abzustehen, damit durch die unterbrochene Correspondenz diese einfältige- und zu der Schwägerin aus verschiedenen Particular-Umständen zum größten Unglück in kurzer Zeit gerichteten Heyrath zurück gieng, worauf dann so gleich nochmahlen bey Herrn Canonico Stück in seiner Behausung ware, ihm vortragend; ich hätte anheut wiederum Briefe von Mayntz erhalten, worinnen die Meinige melden, es wäre allzuviel wahr, daß der Herr Canonicus

nicus Stück die Correspondenz dirigirete, bewunderete mich dahero sehr, daß dieselbe auf ihre Priesterschaft vorgestern geschwohren hätten, er möchte mir doch sagen, ob der Marchand ihm niemahlen Briefe zur Besorgung an meine Schwägerin gebracht, und keine zurück erhalten hätte;

Er antwortete inadæquatè, er hätte schon vielen Leuten Briefe eingeschlossen, wornach ich weiters urgirte, also auch von dem Marchand an meine Schwägerin, darauf endlich es näher kame, er hätte ihm Briefe gebracht, er meyne aber, es seyen Musicalia.

Ich konte nicht anderst, als in einem halben Eiffer ihm begegnen, mit diesen Worten: *En? quasi vero tu nescires*, ein Mann der in der Welt in so vielen Sachen gebraucht worden, soll glauben, daß der Marchand so oft Musicalia an meine Schwägerin zu, und sie wiederum zurück schickete, warum dann durch drey Hände? und mit so vielen Umschweiff? wann es dann doch deme so wäre, so mögte er sich die armselige Folgen von dieser Heyrath vorstellen, und wäre es ja besser, so fern durch unterbrochene Correspondenz das Werck könnte gehinderet werden, und sie *successu Temporis* auch durch Vorstellungen sich vielleicht finden thäte, bittete dahero, er mögte mir doch einen Brief an sie von dem Marchand, oder von meiner Schwägerin an ihn aus Freundschaft geben, damit doch der Narrethey recht kündig würde, ich wollte derselben ihr durch die Meinige selbst erbrochen einhändigen lassen, um so mehr da ich hoffete, sie würde sich durch gründliches Zureden endlich finden, und der schlechten That schämen, welches er auch versprochen, und in weiteren Discurs endlich auf einmahl mit diesen Worten losgebrochen, was wäre es dann all; sie seyen einmahl versprochen, und wird sie kein Mensch zu trennen im Stand seyn, worauf (ohneachtet viele Ursache gehabt hätte, ihme Herrn Canonico wegen vorherigem sehr ungleichen Discurs und Parole billigen Vorwurff zu machen) ohne weiteren Wort-Wechsel von ihm in Stillschweigen mit größter Contenance hinweg gegangen bin.

LS

M. Hefler, des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Medicus. Mppriâ.



... die ...

... die ...

... die ...

Dr. ...



Side text from the adjacent page, including words like 'Sint', 'Eius', 'manus', 'Pretere', 'so hoch', 'gemein', 'Bekannt', 'Sollt', 'Sand', 'D. S.', 'Ver'